



TSV Langquaid 1904 e.V.



Beitragsordnung

§ 1 Festsetzung der Beiträge

Gemäß § 7 Absatz 2 der Satzung wurden durch die Mitgliederversammlung am 23.11.2012 folgende Mitgliedsbeiträge mit Gültigkeit ab 01.01.2013 beschlossen:

a) allgemeiner Beitrag:

- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren 30 Euro
- Erwachsene ab 18 Jahren 60 Euro
- Familienbeitrag 120 Euro
- Rentner/Pensionäre (auf Antrag) 30 Euro
- Schüler/Auszubildende/Studenten bis 26 Jahre 30 Euro
(Ausbildungs- bzw. Immatrikulationsbescheinigung erforderlich)
- Schwerbehinderte (auf Antrag) 30 Euro
(ab einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von 50 %)
- Eine Aufnahmegebühr wird derzeit nicht erhoben.
- Ehrenmitglieder und Schiedsrichter sind von der Beitragszahlung befreit

Für die Bestimmung der zutreffenden Altersklasse ist das vollendete Lebensjahr am 1. Januar des jeweiligen Beitragsjahres maßgebend.

Erfolgt der Beitritt im Laufe des Kalenderjahres, ist der anteilige Jahresbeitrag zu entrichten. Für jeden ganzen Kalendermonat nach dem Beitritt wird 1/12 des Jahresbeitrags fällig; angefangene Monate werden als ganzer Kalendermonat gerechnet.

b) Abteilungsbeitrag:

Neben dem allgemeinen Beitrag können die Abteilungen für **aktive** Mitglieder einen Abteilungsbeitrag festsetzen, um die besonderen Belange der einzelnen Sportart zu berücksichtigen. Die Abteilungsbeiträge sind auf der Internetseite zu veröffentlichen.

Der Abteilungsbeitrag wird von den Abteilungen direkt eingezogen und verwaltet. Die satzungsgemäße Verwendung der Abteilungsbeiträge ist Gegenstand der Kassenprüfung.

Von den **passiven** (fördernden) Mitgliedern wird **kein** Abteilungsbeitrag erhoben.

c) Zusätzliche Kursangebote:

Für zusätzliche Angebote im Rahmen des Übungsbetriebes (z.B. Tai Chi, Yoga o.ä.) können von den Abteilungen, nach Genehmigung durch den Vorstand, Teilnehmergebühren festgelegt werden.

§ 2 Art und Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge gemäß §1 a) sind Jahresbeiträge; sie sind zum 01. Februar eines Kalenderjahres fällig.

Bei Mitgliedern die im Laufe des Kalenderjahres dem Verein beitreten, ist der Mitgliedsbeitrag sofort fällig.

Die Beiträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag.

§ 3 Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft gemäß § 6 der Satzung endet.

§ 4 Gebühren

Rücklastgebühren sind vom Mitglied zu tragen und werden ihm in Rechnung gestellt.

§ 5 Sonstiges

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- oder Kontoänderungen umgehend schriftlich dem Schatzmeister mitzuteilen. Andernfalls sind eventuell entstehende Nachteile für den Verein vom Mitglied zu ersetzen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.11.2012 beschlossen. Sie ist auf der Internetseite des TSV Langquaid 1904 e.V. zu veröffentlichen und ist Bestandteil jeder Beitrittserklärung.

Eine Änderung der Beitragssätze ist nur durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung möglich.

Langquaid, 23.11.2012

Angelika Wagner
(1.Vorstandsvorsitzende)

Rolf Mark
(Schriftführer)